Amtsblatt

Kreisstadt Steinfurt

Ausgegeben am: **14.03.2019** Nr.: **6/2019**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Titel	Seite
25/2019	Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg - West“ - 4. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 27.03.2019 bis 03.05.2019	2
26/2019	Bebauungsplan Nr. 51 „Liedekerker Straße“ - 2. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 27.03.2019 bis 03.05.2019	6
27/2019	Öffentliche Zustellung eines Widerrufsbescheides	10

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Die Bürgermeisterin – Fachdienst Personal, Innere Dienste und IT, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im **Internet** unter der Adresse https://bekanntmachungen.steinfurt.de direkt eingesehen werden.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg - West“ - 4. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 27.03.2019 bis 03.05.2019

1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg - West" wird gemäß § 13a BauGB wie folgt geändert:

„Die festgesetzte öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz (Fläche 583 qm) wird geändert in ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Im nördlichen Bereich des Grundstücks werden Flächen für offene Stellplätze festgesetzt.

Gleichzeitig wird eine 598 qm große Fläche nordwestlich des Bolzplatzes, die bisher als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt war, als Ersatz in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ geändert.

Im südöstlich festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet des Änderungsbereiches werden die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen und die überbaubaren Grundstückflächen an die Hochbauplanung für eine zweigeschossige Kindertageseinrichtung angepasst. Ebenso wird die Dachform Flachdach als zulässig festgesetzt.

Im nordwestlich festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet des Änderungsbereiches werden die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen an die entsprechenden Maße des nordöstlich angrenzenden WA1-Gebietes angepasst. Damit wird eine zweigeschossige Bauweise mit Traufhöhen von 3,50 m bis 5,60 m zulässig. Ebenso werden die Dachformen Flachdach und Zeltdach zugelassen. Die Geschossigkeit und die Anzahl der Wohneinheiten in den Allgemeinen Wohngebieten bleiben unverändert. Die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung Bolzplatz bleibt unverändert. “

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bzw. Träger der öffentlichen Belange gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 BauGB ist durchzuführen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung der Bebauungsplans Nr. 48b "Bentheimer Weg -West" umfasst die Grundstücke Flur 41, Flurstücke 22 (tlw.), 24,146, 420, 421, 422, 423 (tlw.), 424 (tlw.), 549, 550, 551, 552, 611 (tlw.) und 612 (tlw.), Gemarkung Burgsteinfurt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4.150 qm und ist im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1000) dargestellt.

2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB

Gemäß § 13a (2) i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB liegt der 4. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 48b "Bentheimer Weg - West" nebst Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 27.03.2019 bis 03.05.2019

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bentheimer Weg - West“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Da mit der vorgesehenen Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 21.02.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 08.03.2019

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg West“ – 4. Änderung
Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)

Übersichtsplan

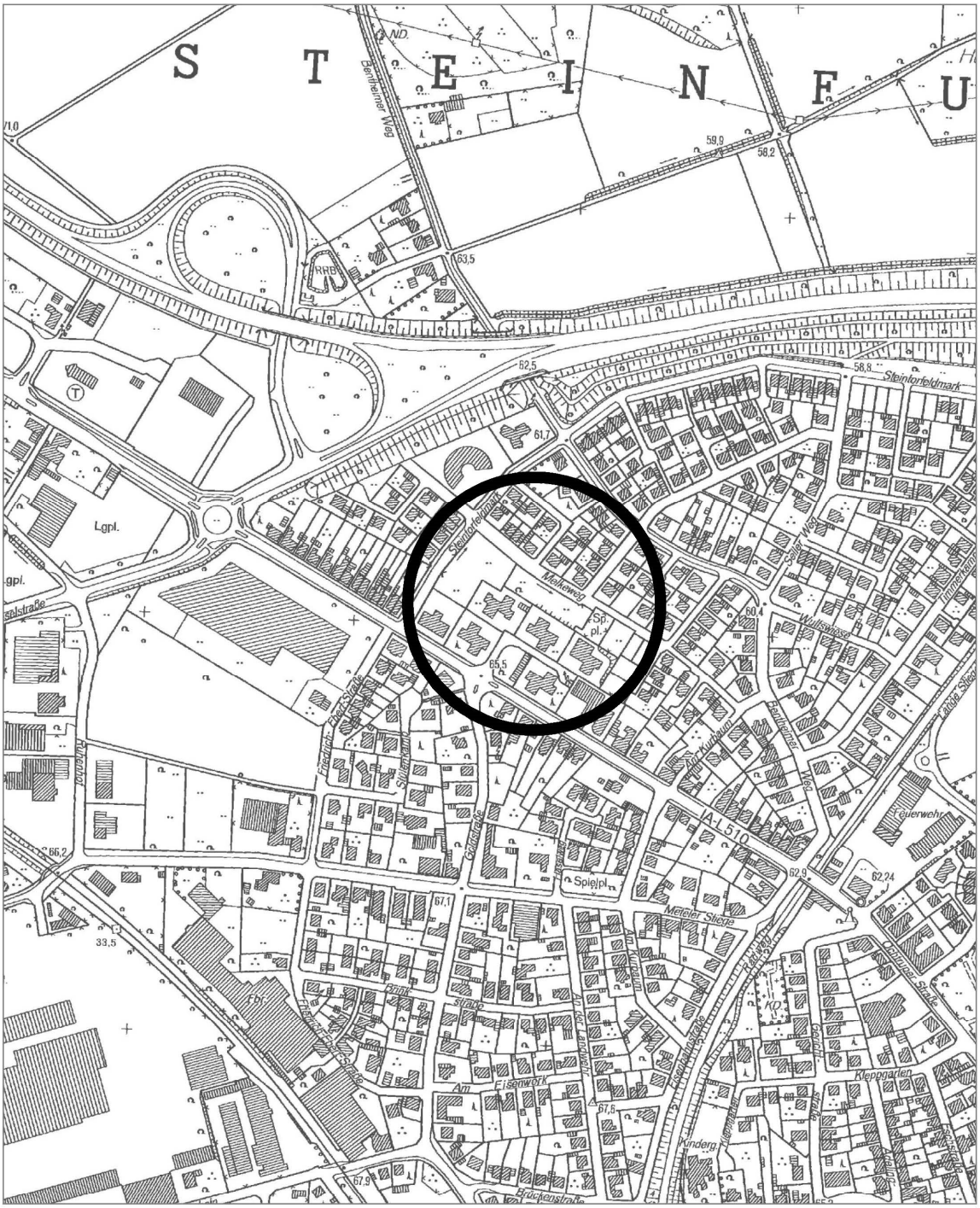

KREISSTADT STEINFURT
Die Bürgermeisterin

Maßstab 1:5000

Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg West“ – 4. Änderung
Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)

Liegenschaftskarte mit Geltungsbereich

KREISSTADT STEINFURT
Die Bürgermeisterin

Maßstab 1:1000

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 51 „Liedekerker Straße“ - 2. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 27.03.2019 bis 03.05.2019

1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 51 „Liedekerker Straße“ wird für die Grundstücke Flur 24, Flurstück 463, 464, 611, 612, 613 wie folgt geändert:

„Die überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO werden der dieser Vorlage beigefügten Hochbauplanung angepasst. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu den Höhen baulicher Anlagen und zur Geschossigkeit gemäß § 16ff BauNVO sind ebenfalls der beigefügten Planung anzupassen.

Für den östlichen Teil des Plangebiets wird eine private Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzt. Die bisherigen Festsetzungen zur Zweckbestimmung der Grünfläche als Dauerkleingärten und Parkanlage entfallen. Der erhaltenswerte Baumbestand im östlichen Teil des Plangebietes wird durch entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt.“

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 (Gesamtfläche: ca. 4547 qm) ist im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 dargestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 BauGB ist durchzuführen.

2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB

Gemäß § 13a (2) i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB liegt der 2. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 "Liedekerker Straße" nebst Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 27.03.2019 bis 03.05.2019

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Liedekerker Straße“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Da mit der vorgesehenen Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:

- Schalltechnische Untersuchung gem. DIN 18005, erstellt durch das Büro Wenker + Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau, Stand: März 2019, mit Aussagen zum Immissionsschutz, insb. Lärmimmissionen,

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 12.07.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 08.03.2019

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 51 „Liedekerker Straße“ – 2. Änderung
Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)
Übersichtsplan

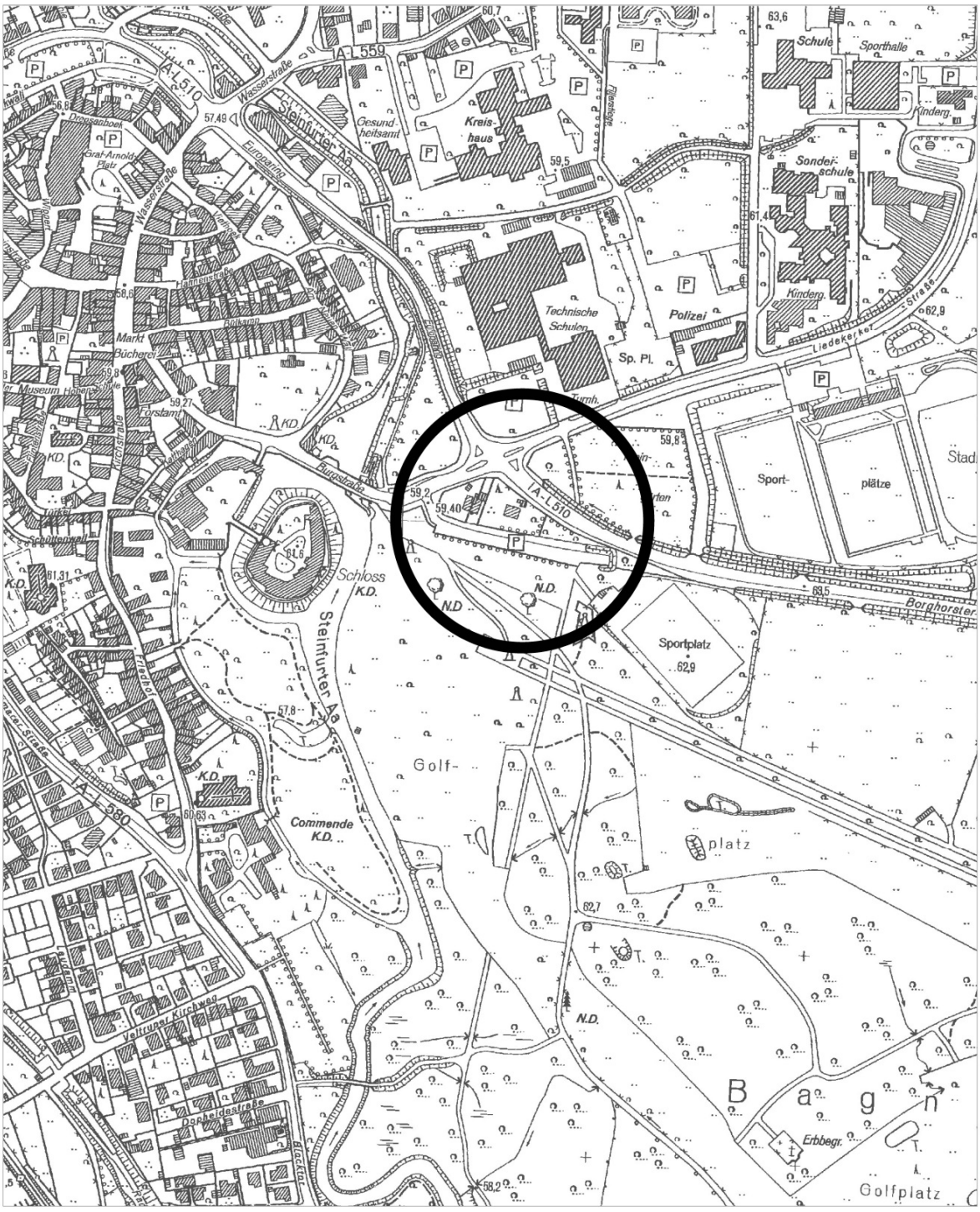

Kreisstadt Steinfurt
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung

Maßstab 1:5000

Bebauungsplan Nr. 51 „Liedekerker Straße“ – 2. Änderung
Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)
Liegenschaftskarte mit Geltungsbereich

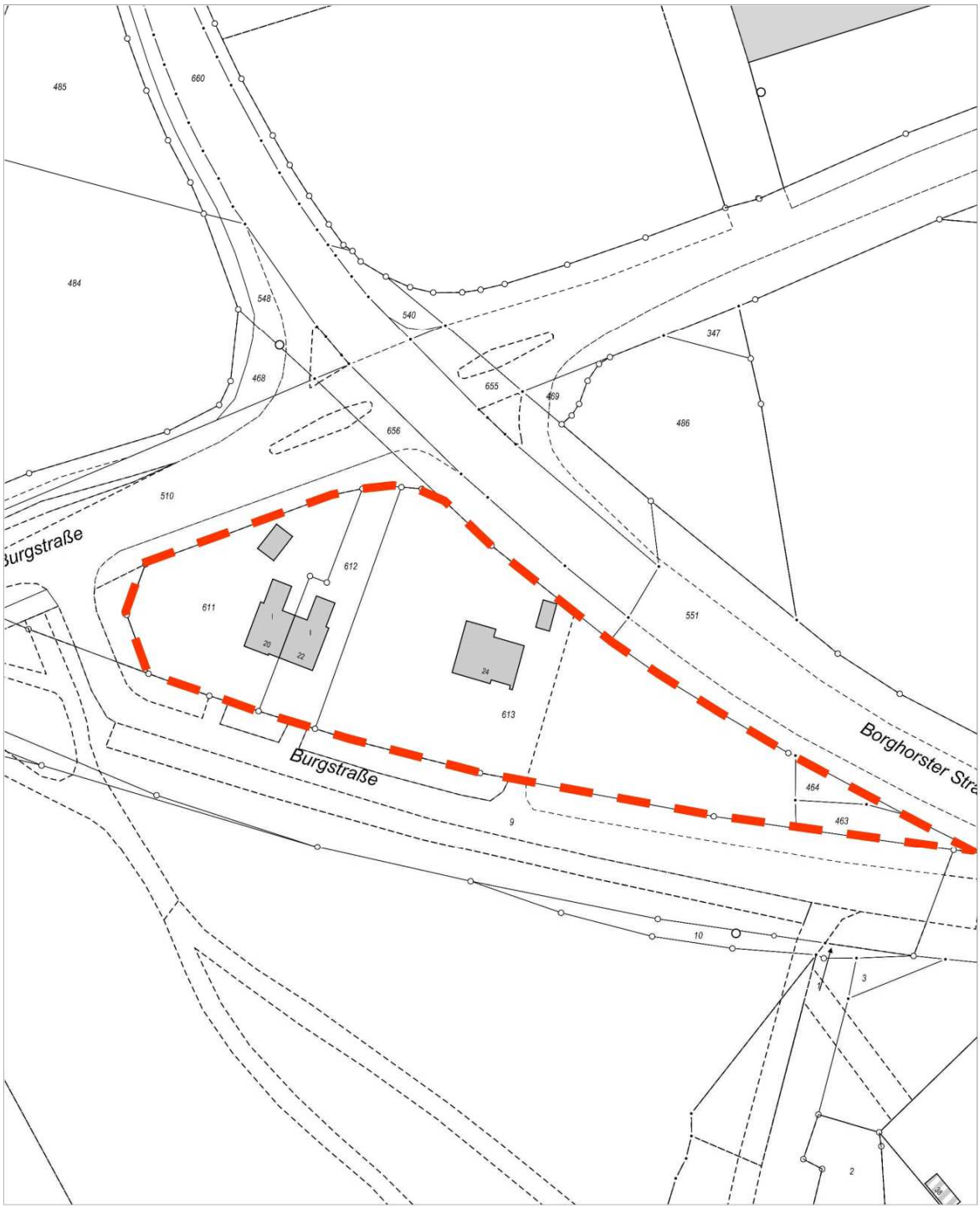

Kreisstadt Steinfurt
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung

Maßstab 1:1000

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Widerrufsbescheides

Gegen Herrn Eric Theodor Neuhaus, geb. am [redacted],
zuletzt wohnhaft Marienthalstraße 41 (OG), 48565 Steinfurt,
jetziger Aufenthalt unbekannt,
ist ein Widerrufsbescheid der Bürgermeisterin,
Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Az.: 30-24-02/La, vom 08.03.2019
erlassen worden.

Der Widerrufsbescheid wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt und durch Aushang desselben an den hierfür bestimmten Stellen

a) im Stadtteil Burgsteinfurt:
Bekanntmachungskasten im städt. Gebäude
„An der Hohen Schule 13“

b) im Stadtteil Borghorst:
Bekanntmachungskasten am Rathaus
„Emsdettener Straße 40“

gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 1 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07. 03.2006 (GV. NRW. S. 296) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich zugestellt.

Der Widerrufsbescheid kann im Rathaus in 48565 Steinfurt, Emsdettener Str. 40, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, während der allgemeinen Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Steinfurt, 08.03.2019

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
-als örtliche Ordnungsbehörde-

gez. Bögel - Hoyer